

**AdBlue®****Der Saubermacher im Kommen**

Am 27. Februar 2018, 12.00 Uhr entschied das Leipziger Verwaltungsgericht darüber, ob Kommunen Fahrverbote für Dieselfahrzeuge anordnen können. Das Ergebnis: Verbote dürfen ohne Regelung des Bundes erteilt werden, um Schadstoff-Grenzwerte einzuhalten. Sie sind in deutschen Städten nun rechtlich zulässig. Der Entscheidung kommt nicht unerwartet. Die Grenzwerte werden in vielen Städten seit Jahren nicht eingehalten. Umweltorganisationen und auch die Europäische Kommission forderten Deutschland auf, gegenzusteuern. „Ich glaube, wir haben heute einen ganz großen Tag für die saubere Luft in Deutschland“, sagte Jürgen Resch von der Deutschen Umwelthilfe unmittelbar nach der Verkündung des Urteils. „Wir kämpfen nicht gegen den Diesel, sondern für die saubere Luft. Und wir kämpfen auch für die neun Millionen Autofahrer, die davon betroffen sind.“ Der Umwelt-Mann begründet dies damit, weil Autofahrer mit Fahrzeugen unterwegs sind, die die Schadstoff-Grenzwerte um das Fünf- und Sechsfache überschreiten.



Erneut geht es um viel für Autobauer und Fahrzeugbesitzer und nicht nur mehr um den schlechten öffentlichen Ruf des Diesels. Hersteller von Dieselfahrzeugen müssen und werden nun reagieren. Wer nachrüsten will, braucht jedoch technische Lösungen, die die Abgase möglichst effizient reinigen können. Die Automobilindustrie entwickelte und perfektionierte mehrere Verfahren zur Abgasreinigung in den vergangenen Jahren. Die so genannten SCR-Systeme (selektive katalytische Reduktion) bieten aktuell wohl die beste Stickoxid-Reduktion. Dabei wird AdBlue®, eine wässrige Harnstofflösung, in den Abgasstrang von Pkw und Lkw mit Dieselmotoren eingespritzt und zur Reaktion gebracht.

Die Nachfrage nach AdBlue® in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika stieg in der Vergangenheit derart, dass der norwegische Düngemittelhersteller Yara reagierte. Er errichtete in Brunsbüttel seine fünfte Produktionsstätte, die weltweit größte AdBlue®-Anlage. Jährlich können 1,1 Millionen Tonne AdBlue® hergestellt werden.

Von der wachsenden Nachfrage sollen auch Tankstellen profitieren. Dadurch scheint es realistisch, dass die Zahl der Tankstellen steigt, die AdBlue® aus der Zapfpistole und nicht mehr aus dem Kanister oder der Ein-Liter-Flasche anbieten. Dies scheint auch deswegen sinnvoll, da die AdBlue®-Tanks in Neuwagen inzwischen kleiner wurden und es dadurch vielfach nicht mehr reicht, den Nachfüllservice im Rahmen einer Jahresinspektion vom Werkstattmonteur erledigen zu lassen. Zapfsäulen-Hersteller bieten längst moderne AdBlue®-Zapfsäulen an, die eine elegante und schnelle sowie saubere Betankung zulassen. Adaptive Modellreihen als stand-alone-Lösungen oder in Kombination mit dem Dieselkraftstoff ermöglichen komfortable AdBlue®-Betankungen. Die AdBlue®-Zapfsäulen-Modellreihen von Tokheim, KSW und Flaco sind gute Beispiele für fortschrittliche und sichere Betankungslösungen, die an verschiedene AdBlue®-Container-Lösungen angeschlossen werden können. (BF)

**Kassennachschau mit Michael Dagit****Warnung vor Funkenflug**

„Keiner ist besser über eine akkurate Kassenführung informiert, als die Mitglieder des Bundesverbandes Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche“, sagt Wotax-Steuerberater Michael Dagit. „Ich referierte mehrmals auf Veranstaltungen des Verbandes die Themen Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung sowie Kassennachschau und schrieb Artikel in den Verbandsinformationsdiensten. Nach dem Artikel mit dem Arbeitsthema „Kassennachschau“ in Ausgabe 02/2018 des BTG-Verbandsinformationsdienstes ‚Der Tankstellenberater‘ bin ich nun doch überrascht.“ Michael Dagit konstatiert: „Die Stimme der Betreiberschaft in Gestalt von Timo Dederichs ist Klasse. Allerdings verwechselte er einige Begrifflichkeiten.“ So nennt Michael Dagit noch einmal den Unterschied zwischen Nullbon und Sofortstorno. Der wichtige Unterschied besteht darin, dass ein Nullbon ein erneuter Tagesbericht, auch Z-Bericht genannt, sein kann. Ein Sofortstorno ist demgegenüber mit keinem Verkauf verbunden. „Hier öffnet sich die Kassenschublade nicht, da lediglich eine Preisabfrage stattfindet. Sofort-Stornos sind aus Sicht der WOTAX

deshalb nicht zu dokumentieren. Dies trug ich bei allen meinen Auftritten für den BTG so einheitlich vor.“ Der Tankstellenberater stellte Michael Dagit die folgenden Fragen:

**Der Tankstellenberater:** Wie ist es denn richtig und wie falsch?

**Michael Dagit:** Es ist leider falsch, wenn Tankstellenunternehmer und Kassenhersteller zu dem Schluss kommen, dass der Ball zunächst beim Steuerberater liegt. Der Steuerberater kann an dieser Stelle nichts tun, weil der Kunde, also das Team der Tankstelle, die Kasse bedient. Der Steuerberater bildet das Geschehene lediglich ab. Die Buchungen bei der Kassenführung nimmt definitiv der Kunde vor. Darüber hinaus müssen alle Steuerberater ihre Mandanten aus der Tankstellenbranche längst informiert haben.

Mein Anliegen ist es, dass der Unternehmer folgendes versteht: Er kann die Kassenführung und Kassenbuchung nicht zum Steuerberater delegieren. Er kann jedoch den Steuerberater bitten beziehungsweise auffordern, aufzuklären.

**TSB:** Welche Mängel sehen Sie bei der Kassenführung?

**Michael Dagit:** Die Kasse kann nicht rechnerisch ermittelt geführt werden. Das ist dann der Fall, wenn die Bank Einzahlungen des Kunden annimmt, das Geld zählt, ihm die Summe bestätigt und er erst dann die Ausbuchung aus der Kasse vornimmt. Das ist definitiv falsch. Wird dies aus welchen Gründen auch immer beispielsweise zweimal gemacht, kommt es dazu, dass der Geldtransit – das Zwischenkonto – negativ wird. Der Geldtransit ist das Zwischenkonto zwischen Kassenbestand und Bankkonto.

**TSB:** Was muss der Tankstellenunternehmer vor allem wissen?

**Michael Dagit:** Er muss wissen, dass der Steuerberater die Kasse im Gegensatz zu früher nicht mehr schön buchen kann. Heute zählt nur noch das, was die Kasse hergibt. Dabei bleibt es, auch wenn es beispielsweise 20 Jahre lang so gemacht wurde. Es ist definitiv falsch, wenn erst die Bank zählt und dann ausgebucht wird. Dies führt zwangsläufig zur Nachzahlung, da es bei einer Kassennachschau sofort auffällt.

**TSB:** Demnach liegt der Ball beim Tankstellenunternehmer. Was sollte er unbedingt tun?

**Michael Dagit:** Jeder Tankstellenunternehmer sollte den täglichen Kassenabschluss so exakt wie möglich erledigen. Exakt heißt nicht fehlerfrei. Denn in einer authentisch geführten Kasse gibt es immer Probleme in der Kassenführung. Ein Prüfer will diese Probleme sehen und vor allem, wie sie behoben wurden. Eine solche Behebung muss natürlich immer dem IST-Kassenbestand entsprechen.

**TSB:** Was heißt das für die tägliche Praxis?

**Michael Dagit:** Wenn SOLL und IST der Kasse nicht übereinstimmen, muss der Fehler zeitnah analysiert werden. Das unterscheidet im Übrigen einen guten von einem weniger guten Tankstellenunternehmer. Bleibt ein solches Problem vielleicht 20 Tage ungelöst und erfolgt eine Kassennachschau, hat der Unternehmer an dieser Stelle einfach verloren, weil sein Kassenbestand nicht stimmt. Er sollte daher ein

großes Interesse daran haben, Fehler in der Kasse möglichst schnell zu lösen. Um nicht missverstanden zu werden: Wenn zum Beispiel ein Fehler in der Kasse Mitte Februar auftritt und der Steuerberater Anfang März die Buchhaltung bekommt, kann er dies nicht mehr korrigieren. Das sogenannte Geradebuchen durch uns interessiert die Finanzverwaltungen nicht mehr. Es ist einfach zu spät und damit reine Makulatur. Im besten Fall sollte die Fehleranalyse sofort einsetzen.

Die unangekündigte, anlassfreie Prüfungsmöglichkeit betrieblicher Kassensysteme gilt für elektronische Kassensysteme und so genannte offene Ladenkassen. Eine Kassennachschau muss innerhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

**TSB:** Wie beurteilen Sie Kommendes?

**Michael Dagit:** In Kürze wird es wohl einen Funkenflug geben. Irgendwann im März oder April schlagen die Finanzbeamten auf und wehe, es hängt irgendetwas schief. Dennoch denke ich, dass im Rahmen einer Kassennachschau kleinere Abweichungen nicht das große Problem sein werden. Ich sehe vor allem die Tankstellenunternehmer vor Herausforderungen, die sich von branchenfremden Steuerberatern betreuen lassen. Unsere Kunden wissen Bescheid.

**TSB:** Was sollten sie unbedingt wissen?

**Michael Dagit:** Sie sollen uns auf jeden Fall sofort anrufen. Geht der Betriebsprüfer beispielsweise in eine

normale Betriebsprüfung über, müssen wir Einspruch einlegen, um den Fortgang zu stoppen und Hoheit in der Sache zu erlangen.

**TSB:** Wie wird eine Kassennachschau in einer Tankstelle erfolgen?

**Michael Dagit:** Wir gehen davon aus, dass sie so wie in Österreich abläuft. Wir schrieben ja von dort ab. Es wird einen Testkauf geben, in unserer Branche vermutlich der Kaffee oder die Bockwurst. Während des Verzehrs wird der Testkäufer die Kassentätigkeiten beobachten, nach dem Verzehr den Ausweis vorlegen

und im Zuge dessen ankündigen, augenblicklich eine Kassennachschau durchzuführen. Sie ist jederzeit störungsfrei machbar.

**TSB:** Wie viele Tankstellen werden jährlich „nachgeschaut“ werden können?

**Michael Dagit:** Die Betriebsprüfungen werden zunehmen. Jedoch geht es mir weniger um die Häufigkeit, sondern vielmehr darum, dass die Kassenarbeit korrekt erledigt wird. Nachlässigkeiten und Fehler fallen im Rahmen einer Kassennachschau unweigerlich auf, füh-

ren unverzüglich zu einer Betriebsprüfung und zwangsläufig zu einer Steuertzuschätzung. Das ist kein Spaß, sondern in der Regel existenzbedrohender Ernst.

Vielen Dank für das interessante Gespräch. (BF)

„Die Position von Tankstellenunternehmern, die davon ausgeht, dass der Steuerberater sie informiert, wenn die Kasse nicht ‚rund‘ läuft, ist definitiv zu wenig.“

Die unangekündigte, anlassfreie Prüfungsmöglichkeit betrieblicher Kassensysteme gilt für elektronische Kassensysteme und so genannte offene Ladenkassen. Eine Kassennachschau muss innerhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

### Rechte und Pflichten:

Tankstellenunternehmer haben das Recht, den Dienstausweis des Prüfers vorgelegt zu bekommen. Prüfer müssen plausibel nachweisen, dass sie die Kassennachschau im Kassensystem durchführen dürfen. Dem Prüfer ist nicht gestattet, Schränke öffnen zu lassen, um sie durchsuchen zu können. Ihnen ist weder gestattet, Geschäftsräume zu durchsuchen noch Privaträume zu betreten.

Tankstellenunternehmer sind verpflichtet, Prüfern Zugang zur Kasse und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse zu ermöglichen. Sie müssen ihnen die elektronischen Kassenaufzeichnungen in auswertbarer Form zur Verfügung stellen und alle Organisationsunterlagen zur Kasse vorlegen. Empfehlenswert ist, sich korrekt und kooperativ zu verhalten. Fragen des Prüfers sollten nur von einer geschulten Person beantwortet werden. Tankstellenunternehmer sollten den Prüfer nicht allein lassen.

### Mögliche Konsequenzen bei einer Prüfung:

1. Ist die Kasse nicht ordnungsgemäß, kann der Prüfer zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen.
2. Festgestellte Manipulationen können zu einer Steuerfahndung führen.
3. Für festgestellte Mängel der Kassensführung können Bußgelder bis zu 5.000 Euro angeordnet werden.
4. Unvollständige oder unwahre Kassenaufzeichnungen können die Buchführung verwerfen. Das Ergebnis: Steuer wird zugeschätzt.

## Müllgroßbehälter

120 l-Behälter und 240 l-Behälter mit 2-Rad-System

finden Sie in unserem Internetshop  
unter der Rubrik „Hygiene u. Reinigung“

[www.witas-minden.de](http://www.witas-minden.de)

